

NR. 1293 | 20.03.2019

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
„Philosophie, Geschichte und Kultur der  
Wissenschaften“ der Fakultät für Philosophie  
und Erziehungswissenschaften der  
Ruhr-Universität Bochum

vom 14.03.2019

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
„Philosophie, Geschichte und Kultur der Wissenschaften“  
der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 14. März 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Kreditpunkte
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten
- § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Masterprüfung**

- § 14 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 15 Abschlussmodul
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit, Bewertung des Masterkolloquiums
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit oder des Masterkolloquiums
- § 20 Bestehen der Masterprüfung

### III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage:** Studienplan

#### I. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master Studiengang „Philosophie, Geschichte und Kultur der Wissenschaften / History, Philosophy and Culture of Science“ (HPS+).
- (2) Ziel des interdisziplinär angelegten Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, Wissenschaft als Signum der Moderne in ihren spezifischen Geltungsansprüchen und Verantwortlichkeiten, ihren historischen Entstehungs- und Verlaufsbedingungen sowie in ihren kulturellen Prägungen und Vermittlungsformen analysieren und beurteilen zu können. Dazu vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Methoden aus Disziplinen der Philosophie (Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik), der Wissenschaftsgeschichte, sowie der kultur- und sozialwissenschaftlich orientierten Wissenschaftsforschung. Die erworbenen Sachkenntnisse und analytischen Fähigkeiten ermöglichen den Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs, in Einrichtungen und Organisationen, die der Erforschung, Vermittlung, Förderung und Anwendung von Wissenschaft dienen, kompetent und zielorientiert zu arbeiten. Die Masterprüfung als zweiter berufsqualifizierender Abschluss befähigt insbesondere zur Arbeit in diesen Tätigkeitsbereichen.

##### § 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

##### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs mit einem geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt oder einem mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt und über eine besondere Eignung für den Studiengang verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über
  - wissenschaftstheoretische und wissenschaftshistorische Grundlagen im Umfang von jeweils mindestens 6 CP
  - bei einem Studienabschluss mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt sind zusätzlich geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Studien im Umfang von insgesamt mindestens 30 CP nachzuweisen.

- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH 2 bzw. Test DaF 4x4 oder besser). Zusätzlich müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nachweis gelten TOEFEL, 88 Punkte oder besser (im internetbased Test) oder 227 Punkte oder besser (im computer-based Test), sowie dazu äquivalente Nachweise wie IELTS (9-6), CPE (A-C), CAE (A-C). Über die Gleichwertigkeit der Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Prüfung der besonderen Eignung besteht aus der Prüfung des eingereichten Essays gemäß Abs. 5 und einem Auswahlgespräch gemäß Abs. 6. Die Teilnahme an dem Verfahren setzt das fristgerechte Einreichen der Bewerbungsunterlagen sowie deren Vollständigkeit voraus. Die Bewerbung ist an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu richten. Bewerbungsschluss für eine Aufnahme in den Studiengang zum Wintersemester ist der 15.07., zum Sommersemester der 15.01. des jeweiligen Jahres. Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch kein endgültig bewerteter Studienabschluss nach Abs. 1 vor und hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dies nicht zu verantworten, kann eine Bewerbung auf der Grundlage des Nachweises von mindestens 80% der für den Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erfolgen. Spätestens zur Einschreibung in den Studiengang ist das Abschlusszeugnis oder ein Äquivalent nachzuweisen. Nicht fristgerechtes Einreichen oder unvollständige Unterlagen schließen die Bewerber/innen vom Verfahren zur Prüfung der besonderen Eignung aus.
- (5) Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen Essay im Umfang von etwa 5 Seiten ein, der einen thematischen oder methodischen Schwerpunkt des Studiengangs zum Gegenstand hat. Die Schwerpunkte werden durch die im Modulhandbuch beschriebenen verschiedenen Module definiert. Der Bewerbungssay ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Er dient der Feststellung der Fähigkeit, sinnvolle Fragestellungen und Einzelthemen zu einem Schwerpunkt des Studiengangs zu formulieren und begründete Argumentationen in sprachlich angemessener und guten wissenschaftlichen Standards genügender Form zu entwickeln; die genannten Kriterien sind gleichgewichtig. Er soll die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang im Schriftlichen nachweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob dies der Fall ist oder nicht. Erfüllt der Essay die Kriterien nicht, erfolgt keine Zulassung zum Auswahlgespräch gemäß Abs. 6 und damit zum Studiengang.
- (6) Grundlage des halbstündigen Auswahlgesprächs ist das Essay. Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden benannt werden, sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, die bzw. der mindestens einen Masterabschluss im Fach Philosophie oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat, geführt. Das Auswahlgespräch findet in der Regel bei einer Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15.09., bei einer Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15.03. statt. Über Termin und Ort wird in der Regel zwei Wochen vorher informiert. (Liegt eine auswärtige Bewerbung vor, besteht die Möglichkeit, das Auswahlgespräch unter Verwendung von Instant Messaging-Diensten zu führen.) Das Auswahlgespräch wird protokolliert und benotet, wobei die gleichen Kriterien und Gewichtungen wie beim Essay gemäß Abs. 5 angelegt werden. Nimmt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber den vereinbarten Termin ohne triftigen Grund (z.B. Erkrankung) nicht wahr, wird dies mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.
- (7) Die Note des Auswahlgesprächs muss ‚befriedigend‘ (3,0) oder besser sein, um in den Studiengang aufgenommen werden zu können.

- (8) Die Prüfung der besonderen Eignung kann nicht wiederholt werden.
- (9) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer bereits einen Master-Studiengang im Fach Philosophie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (10) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die oben genannten Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in den Studiengang. Er kann eine Zulassung unter Auflagen erteilen, sofern diese nicht mehr als 30 CP an nachzuholenden Studienleistungen betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

#### § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Kreditpunkte

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen im Umfang von 120 CP, davon 60 CP in Pflichtmodulen, 30 CP in Wahlpflichtmodulen und 30 CP in Wahlmodulen. Dabei ist die Masterarbeit im Umfang von 24 CP Teil des verpflichtenden Abschlussmoduls, das mit 30 CP eingeht.

Im *ersten Studienjahr* sind drei Pflichtmodule (mit je 10 CP) zu absolvieren:

Basismodul 1: „Wissenschaftstheorie“

Basismodul 2: „Wissenschaftsgeschichte“

Basismodul 3: „Methoden“.

Die Basismodule 1 und 2 werden alternierend angeboten. Die Reihenfolge ist beliebig. Das Methodenmodul erstreckt sich über zwei Semester, wobei die Reihenfolge der beiden Teile ebenfalls beliebig ist.

Neben den drei Pflichtmodulen werden im ersten Jahr vier Wahlpflichtmodule (ebenfalls mit je 10 CP) angeboten, von denen drei abzuschließen sind:

- Wahlpflichtmodul 1: „Erkenntnis & Methode“
- Wahlpflichtmodul 2: „Geschichte & Gesellschaft“
- Wahlpflichtmodul 3: „Kultur & Vermittlung“
- Wahlpflichtmodul 4: „Verantwortung & Anwendung“.

Das erste Studienjahr umfasst somit Studienleistungen im Umfang von insgesamt 60 CP.

Im *zweiten Studienjahr* wählen die Studierenden zwischen einem Forschungsmodul und einem Praxismodul. Beide werden mit 30 CP kreditiert. Das Forschungsmodul dient der Ausbildung eines inhaltlichen, bereits auf eigene Forschung hin orientierten Profils und umfasst Lehrveranstaltungen von insgesamt 10 SWS; in einer Lehrveranstaltung ist eine schriftliche Hausarbeit zu schreiben. Das Forschungsmodul kann an einer auswärtigen Partneruniversität absolviert werden. Das Praxismodul bietet die Möglichkeit, die Studieninhalte mit Einblicken in mögliche Tätigkeitsfelder zu verbinden. Es umfasst einen Zeitraum von drei Monaten und ist mit einem Praktikumsbericht abzuschließen. Vor der Wahl zwischen Forschungs- und Praxismodul findet ein Beratungsgespräch mit einem der beiden Modulbeauftragten statt. Die Modulbeauftragten unterstützen die Studierenden in Fragen der Strukturierung des Forschungsmoduls bzw. bei der Wahl eines

Praktikumsplatzes. Wird ein Forschungsmodul an einer auswärtigen Universität absolviert, schließen Studierende und Modulbeauftragte(r) zuvor ein ‚Learning Agreement‘ ab.

Das zweite Studienjahr endet im vierten Semester mit einem verpflichtenden Abschlussmodul. Dieses setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (24 CP) und einem Abschlusskolloquium (6 CP).

Das zweite Studienjahr umfasst somit ebenfalls Studienleistungen im Umfang von insgesamt 60 CP.

- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul geht in der Regel über ein, maximal über zwei Semester. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Der voraussichtliche Arbeitsaufwand aller Module wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem (Credit Points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System) kenntlich gemacht. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (5) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten: Vorlesung, Ringvorlesung, Seminar, Kolloquium, Lesegruppen, Workshops (insbes. ‚Summer Schools‘).
  - a. In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
  - b. Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder - bei interdisziplinärer Ausrichtung - einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
  - c. Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
  - d. Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
  - e. Lesegruppen sind der intensiven gemeinsamen Lektüre und Diskussion von weiterführender und vertiefender Literatur zu Schwerpunktthemen des Studiengangs gewidmet.
  - f. Workshops werden von Studierenden und Lehrenden des Studiengangs gemeinsam organisiert und dienen der forschungsorientierten Erarbeitung von Themenfeldern unter Beteiligung externer Referentinnen und Referenten.
  - g. Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs auszuweisen.
- (6) Zur planenden Vorbereitung veröffentlichen die Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen frühzeitig genaue Angaben über den geplanten Verlauf, die Lernziele und die Lektüre für die jeweilige Veranstaltung, die in Übereinstimmung mit der

allgemeinen Beschreibung des zugehörigen Moduls stehen. Die Ankündigungen werden den Studierenden in Form eines institutseigenen erläuternden Veranstaltungsverzeichnisses zugänglich gemacht.

- (7) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer und in deutscher Sprache durchgeführt. Die jeweilige Lehrsprache orientiert sich am thematischen Kontext und der Sprache der primär eingesetzten Texte.

### § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden benoteten Modulprüfungen gemäß dem Studienplan, der als Anlage beigefügt ist, sowie der Masterarbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Praktikumsberichts erbracht werden. Sieht die Modulbeschreibung alternative Möglichkeiten vor, werden diese zu Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls den Studierenden in konkretisierter Form mitgeteilt.
- (3) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Klausuren finden unter Aufsicht statt; über Bewertungskriterien und ggf. erlaubte Hilfsmittel wird rechtzeitig informiert.
- (4) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- (5) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Beides ist in der Hausarbeit vollständig anzugeben. Zulässige Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festsetzung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für

das Modul vorgesehenen CP. Die Bewertung durch die Lehrenden ist gegenüber den Studierenden mit der Rückgabe zu begründen.

- (6) Ein **Praktikumsbericht** besteht aus einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht. Beide Teile sollten ca. 10 Standardseiten umfassen. Im Bericht werden wesentliche Elemente des Praktikums dargestellt und kritisch reflektiert. Seine Bewertung durch die Lehrenden erfolgt in nachvollziehbarer schriftlicher Form. Der Abgabetermin wird von der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (7) Zum Abschluss des M.A.-Studiums haben die Studierenden mindestens drei schriftliche Hausarbeiten nach Abs. 5 nachzuweisen.

### **§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang HPS+ eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang HPS+ oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Modulteilnahme. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich
  - a. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  - b. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  - c. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  - d. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  - e. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (4) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

### **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;



5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Ist die Modulprüfung im begründeten Ausnahmefall geteilt, werden die Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen gewichtet. Die Gewichtung erfolgt gemäß den anteiligen CP-Zahlen. Dabei werden die erreichten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| bis 1,5:          | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5: | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend,       |
| über 4,0:         | nicht ausreichend. |
- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. Deren bzw. dessen Bewertung ist für die entsprechende Prüfungsleistung bindend.

### § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens 4,0 ("ausreichend") bewertet ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und hat der oder die Studierende dies zu vertreten, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (2) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin / der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

### **§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Modulprüfungen oder die M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der

Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Studiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. In Zweifelsfällen sollen International Office oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragsstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (5) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann in Höhe von maximal 30 CP erfolgen.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Philosophie I der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft mit den weiteren am Studiengang beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Beteiligt sind die Fakultät für Geschichtswissenschaft, die Fakultät für Philologie, die Fakultät für Rechtswissenschaft, die Fakultät für Sozialwissenschaft und die Fakultät für Medizin.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende ist die aktuelle Geschäftsführende Direktorin bzw. der aktuelle Geschäftsführende Direktor des Studiengangs. Zwei weitere Mitglieder entstammen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Philosophie I oder der weiteren am Studiengang beteiligten Fakultäten. Jeweils ein weiteres Mitglied entstammt der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter in gleicher Anzahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder ist mit Ausnahme des studentischen Mitglieds auf drei Jahre begrenzt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben, der Bewertung von Bewerbungsesays nach §3 Abs. 4 und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die

Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft bedienen.

### **§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung**

Zur Masterprüfung gehören

1. die Pflichtmodule BM 1, BM 2, BM 3 sowie drei der vier Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Abs. 2;
2. das Forschungsmodul FM oder (alternativ) das Praxismodul PM;
3. das Abschlussmodul AM gemäß § 15.

### **§ 15 Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul setzt sich aus Abschlusskolloquium und Masterarbeit zusammen. Zugelassen werden kann nur, wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit nach § 16 Abs. 1 und 2 erfüllt. Das Kolloquium muss mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden, ohne dass eine neue Masterarbeit zu schreiben ist. Wird das Kolloquium zweimal nicht mit der Note 4,0 abgeschlossen, kann der Studiengang nicht abgeschlossen werden und es erfolgt die Exmatrikulation.
- (2) Das Abschlusskolloquium dient der inhaltlichen und methodischen Begleitung der Masterarbeit. Die Studierenden stellen hier Konzeption, Fortschritte und Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit vor.

- (3) Im Rahmen des Abschlusskolloquiums findet eine mündliche Präsentation im Umfang von 30-45 Minuten statt, die sich auf das Thema der Masterarbeit und dessen Einbettung in den weiteren wissenschaftlichen Kontext bezieht.
- (4) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus den gewichteten Noten der Masterarbeit (80%) und des Abschlusskolloquiums (20%) zusammen.

### **§ 16 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. an der Ruhr-Universität Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
  2. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
  3. erfolgreich abgeschlossene Module dieses Studiengangs im Umfang von mindestens 70 CP nachweisen kann,
  4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 1 zu den zu Semesterbeginn bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

### **§ 17 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und wird von einem Abschlusskolloquium begleitet. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung zu einem der thematischen Felder bzw. Schwerpunkte des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 24 CP und soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Betreuerinnen bzw. Betreuern ausgegeben und begleitet. Eine der bestellten Personen soll aus dem Institut für Philosophie I stammen; die andere kann einer der am Studiengang beteiligten Fakultäten angehören.
- (3) Für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

- (6) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 10 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 10 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

### **§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit; Bewertung des Masterkolloquiums**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Im Regelfall gehört eine Prüferin bzw. ein Prüfer dem Institut für Philosophie I der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft an; die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer können einer anderen der beteiligten Fakultäten angehören.
- (3) Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten um zwei Notenstufen voneinander ab, oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. Deren Beurteilung der Masterarbeit ist bindend.
- (4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4,0 („ausreichend“) beträgt.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 19 Wiederholung der Masterarbeit und des Masterkolloquiums**

- (1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene

Masterarbeit unter Beachtung von § 8 Abs. 1 wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 20 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  1. die in § 14 Abs. 1 aufgeführten Modulprüfungen mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) absolviert wurden,
  2. die Bewertung des Abschlussmoduls mindestens die Beurteilung 4,0 („ausreichend“) ergeben hat.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den gewichteten einzelnen Modulnoten berechnet. Es sind drei der vier Wahlpflichtmodule WM 1 – WM 4 zu absolvieren. Die einzelnen Gewichtungen sind jeweils für
  1. die Modulnoten der verpflichtenden Basismodule BM 1 und BM 2: 10 %
  2. die Modulnoten der Wahlpflichtmodule WM 1, WM 2, WM 3 und WM 4: 10%
  3. die Modulnoten des Forschungs- und Praxismoduls FM bzw. PM: 15%
  4. die Modulnote des Abschlussmoduls: 35%.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit oder das Masterkolloquium jeweils im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note zur Abschlussnote aus.



- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung der akademischen Grade**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad durch die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für diesen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 23.01.2019.

Bochum, den 14. März 2019

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

**Anlage: Studienplan**

